

Dorferneuerungsprogramm der Ortsgemeinde Bubach

Die Gemeinde zahlt einen Zuschuss von 20 % max. € 1.500,00 für folgende Maßnahmen:

1. Fassaden

a. Erneuerung des Außenanstriches in Pastellfarbton

- nach Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung – Bauabteilung-
- wenn gleichzeitig eine Gestaltung zum Beispiel
- farbliche Absetzung von Fensterlaibungen und Gesimsen,
- Sandsteinelemente wie Gesimse, Fensterwände, Sockel, Traufe, Ortverschalung
- Fenster, Türen, Tore, Klappläden
- Metallelemente wie Regenrinnen, Rohre, Geländer
- vorgenommen wird

b. Außenputz mit mineralischem Aufbau (einschl. Kunstharzputz) mit einer wie beim Außenanstrich beschriebenen Gestaltung, aber ohne Wärmedämmung

c. Fachwerkfassaden konstruktiv, d. h. massiv oder vorgesetzt aber eingeputzt.

Lediglich vorgesetzte Bretter als Fachwerk sind nicht förderfähig.

d. Verschieferung der Wand mit Naturschiefer in altdeutscher Deckart, bzw. Schuppenschablonendeckung.

2. Fenstererneuerung

Ausführung mit erhabenen Kreuzsprossen oder als T-Fenster – auch aufgesetzte Sprossen sind förderfähig.

3. Holztüren, Tore, Klappläden

Vor Ausführung ist die Abstimmung mit der Ortsgemeinde erforderlich

4. Außentreppen mit Oberflächengestaltung

Kein Sicht- oder Waschbeton

5. Dacheindeckung mit Naturschiefer

6. Einfriedungen - Natursteinmauer, Lattenzäune

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt aufgrund eines Verwendungsnachweises. Eigenleistungen werden in angemessenem Umfang anerkannt.

Bei Überschreitung der geschätzten Herstellungskosten (des vorgelegten Kostenvoranschlages) erfolgt keine Nachbewilligung.

Bei Unterschreitung wird eine anteilmäßige Kürzung entsprechend der nachgewiesenen Kosten vorgenommen.